

# ZG\_OBERGERICHT S 2023 4 vom 24. Oktober 2023

ZG Obergericht, 2023-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2023\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_4)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2023 4 du 24 octobre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2023 4 del 24 ottobre 2023

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Eintreten auf die Berufungen und die Anschlussberufung

#### E. 1.1

Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei, wie erwähnt, an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

#### E. 1.2

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des Anklagesachverhalts erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

#### E. 1.3

Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander

Seite 19/40 abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftigen scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird (BGE 144 IV 345 E 2.2.3.2-4).

#### **E. 1.4**

Das Gericht darf bei seiner Entscheidung auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Beweiszeichen oder Indizien, d.h. Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache zulassen, berücksichtigen. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Dabei können einzelne Indizien praktisch mit Sicherheit auf ein Beweisthema hinweisen, während andere dies nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit tun. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Somit ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichwertig. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist dabei nur auf die ganze Beweisführung anwendbar, nicht jedoch auf einzelne Indizien (vgl. im Wesentlichen Urteil des Bundesgerichts 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen, aber auch ZR 106/2007 Nr. 46 mit Hinweisen; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStR 108/1991 S. 299 ff.).

#### **E. 1.5**

Bei der Abschätzung des Wertes, den die für einen Umstand vorhandenen Indizien in ihrer Gesamtheit haben, kommt es in erster Linie auf deren Qualität an. Die Zahl der Indizien kann insofern eine gewisse Bedeutung haben, als die darauf gegründeten Schlussfolgerungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je zahlreicher jene sind. Umgekehrt kann ein einziges, unzweifelhaftes Indiz für eine Verurteilung des Täters ausreichen, wenn die übrigen Indizien keineswegs alle schlüssig sind, untereinander aber nicht in Widerspruch stehen und mindestens geeignet sind, eine Täterschaft des betroffenen Beschuldigten als plausibel erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung, Einordnung, Bewertung und letztlich der/den Schlussfolgerung(en), welche daraus zur Überzeugung des Gerichtes gezogen werden, handelt es sich naturgemäss stets um einen weiten Ermessensentscheid des Gerichts. 2. Beweiswürdigung betreffend die Vorfälle vom 10. Dezember 2020, 12. Dezember 2020 und 18. Dezember 2020

## **E. 2**

### **Rechtskraft**

#### **E. 2.1**

Der Beschuldigte hat während der Befragung bei der Vorinstanz nach dem jeweiligen Vorspielen der Videoaufzeichnungen zugestanden, dass er siebenmal Gegenstände verkaufte und das entsprechende Geld behändigte (SE GD 19/1 S. 6 f.). Entgegen der Vorinstanz hat der Beschuldigte nach dem Vorspielen der Datei auch zugestanden, dass er am 12. Dezember 2020, 13:31:35 Uhr, drei Päckchen Zigaretten zum Preis von CHF 24.00 verkaufte, ohne den Artikel zu scannen (SE GD 19/1 S. 6). Entsprechend wurde in der Excel-Liste mit den Kassendaten (act. 1/121, Eintrag vom 12. Dezember 2020) kein entsprechender Verkauf registriert. Auch wenn die Videosequenz des genannten Vorfalls nicht zeigt, dass der Beschuldigte das Geld wieder aus der Kasse entnahm, kann das Nicht-Scannen eines Artikels bei einer anstehenden Barzahlung angesichts der zugestandenen weiteren Handlungen des Beschuldigten nur so gewertet werden, dass er den Käuferlös zu einem späteren Zeitpunkt der Kasse entnahm (so auch der Beschuldigte gemäss SE GD 19/1 S. 7: "Nicht gescannt habe ich, damit ich das Geld in meine Hosentasche stecken konnte"). Die entsprechenden sieben Entwendungen von Verkaufserlösen sind mithin erstellt.

#### **E. 2.2**

Betreffend die Auswertungen der drei überwachten Tage des Beschuldigten am 10. Dezember 2020, 12. Dezember 2020 und 18. Dezember 2020 wird auf die Berichte von L. \_\_\_\_\_ verwiesen (vgl. E. I.4. Ziff. 4.2.4 bzw. act. 1/22 ff.). An den drei ausgewerteten Tagen behändigte der Beschuldigte Beträge von CHF 69.00, CHF 111.50 und CHF 117.20 pro Schicht, welche acht bis neun Stunden dauerte. Der Beschuldigte erlangte an diesen drei Tagen insgesamt 25-mal Verkaufserlöse mit einem Wert von CHF 3.00 bis CHF 24.00 (durchschnittlich CHF 11.90 pro unrechtmässige Transaktion). Bei den betroffenen Gütern handelte es sich in 23 von 25 Fällen um Tabakwaren, in einem Fall um ein Getränk und in einem Fall um eine Zeitschrift. Von Tathergang her behändigte der Beschuldigte in 23 von 25 Fällen das Geld, ohne die Waren mittels Scan für die Kassensbuchhaltung zu erfassen. In zwei Fällen stornierte er die gescannten Waren, um den Verkaufserlös später einzustecken. Die entsprechenden Auswertungen der Privatklägerin, welche jeweils den genauen Tathergang mitsamt exakter Zeitangabe aufgrund der gesichteten Videos und der gleichzeitig ausgewerteten Kassendatensammlung mitsamt der Bon-Nr. umschreiben, sind insgesamt überzeugend und werden vom Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt. L. \_\_\_\_\_, welcher die Videos der drei Schichten des Beschuldigten im Auftrag des N. \_\_\_\_\_-Konzerns auswertete, erläuterte an der Berufungsverhandlung zudem als Zeuge seine Vorgehensweise bei der Auswertung anschaulich. Aus seinen Aussagen ergibt sich, dass er die Videoaufzeichnungen des Beschuldigten an den vermerkten drei Tagen sichtete und jegliche Handlungen des Beschuldigten mit den Kassendaten abglich. Der Zeuge bestätigte, dass er fragwürdige Vorgänge jeweils mehrfach sichtete (teilweise mit Arbeitskollegen) und sie sich bei den in act. 1/22 ff. festgehaltenen 25 deliktischen Vorgängen jeweils zu 100 % sicher gewesen seien (OG GD 9/1 Ziff. 11, 12, 20, 22, 23, 24). Die entsprechenden Erklärungen von L. \_\_\_\_\_ betreffend seine Arbeitsweise sind überzeugend und das Gericht sieht es ebenfalls als erstellt an, dass der Beschuldigte bei sämtlichen vermerkten 25 Vorfällen Waren nicht scannte bzw. in zwei Vorfällen die

Verkaufstransaktion unrechtmässig stornierte. Entsprechend sind auch die weiteren 18 Entwendungen von Verkaufserlösen erstellt. 3. Weitere diebstahlsrelevante Vorfälle

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft stellte in der Anklageschrift vom 31. März 2022 keinen Antrag auf eine Landesverweisung. Der entsprechende Entscheid betreffend einer Landesverweisung wurde dem Strafgericht überlassen, wobei die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung vom 3. Februar 2023 dafür plädierte, dass von einer Landesverweisung aufgrund eines persönlichen schweren Härtefalls abzusehen sei (SE GD 19/2 S. 5). Das Strafgericht befasste sich im Urteil vom 3. Februar 2023 nicht vertieft mit der Frage der Landesverweisung, da es den Beschuldigten keiner Katalogstraftat schuldig sprach und mithin eine materielle Voraussetzung für eine Landesverweisung fehlte (SE GD 22 S. 21 Ziff. 5.6). Eine entsprechende Dispositivziffer betreffend die Landesverweisung wurde nicht im Urteil aufgenommen. Gegen

Seite 7/40 einen materiell beurteilten, aber im Dispositiv nicht aufgeführten Beschluss kann indessen grundsätzlich Berufung erklärt werden (Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 399 StPO N 8 FN 22).

### **E. 2.4**

In ihrer ursprünglichen Berufungserklärung beantragte die Staatsanwaltschaft, dass das Gericht von Amtes wegen über die Frage von Landesverweis oder schwerem persönlichem Härtefall entscheide. In diesem Antrag ist zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Überprüfung der Frage der Landesverweisung durch das Berufungsgericht verlangte, es dabei aber unterliess, einen eindeutigen Antrag auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von Art. 399 Abs. 1 lit. b StPO zu stellen.

#### **E. 2.4.1**

Inhaltlich stellte die Staatsanwaltschaft faktisch einen Alternativberufungsantrag im Massnahmenpunkt, indem sie dem Gericht beantragte, entweder auf einen persönlichen schweren Härtefall zu erkennen (und keine Landesverweisung auszusprechen) oder aber eine Landesverweisung auszusprechen.

#### **E. 2.4.2**

Zwar lässt die Strafprozessordnung Alternativanklagen gemäss Art. 325 Abs. 2 StPO zu, woraus geschlossen werden kann, dass bei einer gültigen Alternativanklage auch Alternativberufungsanträge in bestimmten Konstellationen zulässig wären. Alternativanklagen sind allerdings auf den Fall beschränkt, in dem verschiedene Sachverhaltsalternativen bestehen (Heimgartner/Niggli, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 325 StPO N 45). In der zivilprozessualen Praxis gelten Rechtsbegehren sodann grundsätzlich als bedingungsfeindlich. Es ist zwar zulässig, die Rechtsbegehren im Sinne von Haupt- und Eventualanträgen in eine Reihenfolge zu bringen, wenn eine Unsicherheit betreffend die Rechtsfolgen besteht. Die Rechtsbegehren sind indessen unbedingt zu stellen. Die Alternation von Rechtsbegehren ist nicht zulässig (Willisegger, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 221 ZPO N 17).

#### **E. 2.4.3**

Vorliegend ist ein Alternativberufungsantrag nicht zulässig, da dem Antrag keine Alternativanklage zu Grund liegt (d.h. keine verschiedenen Sachverhaltsalternativen angeklagt wurden) und sich der Alternativberufungsantrag einzig auf die Landesverweisung als Massnahme bezieht. Entsprechend ist der Alternativberufungsantrag auch nicht in sich schlüssig. Denn falls die Staatsanwaltschaft wie alternativ beantragt die Ansicht vertreten würde, dass ein Härtefall vorliege, dann wäre ein Rechtsmittel nicht notwendig gewesen, da die Erstinstanz keine Landesverweisung aussprach. So besteht auf die alternativ geforderte gerichtliche Feststellung eines Härtefalls kein Anspruch, bzw. es ist nicht die Aufgabe des Berufungsgerichts, alternativ vorgebrachte Feststellungsanträge zu beurteilen.

#### **E. 2.4.4**

Es ist zwar in der strafprozessualen Lehre umstritten, ob ähnlich wie in der zivilprozessualen Praxis in allen Einzelheiten angegeben werden muss, wie das Dispositiv des neu zu fällenden Urteils lauten soll (vgl. Bähler, a.a.O., Art. 399 StPO N 8; Zimmerlin, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 399 StPO N 12 m.w.H.). Indessen scheint es auch aufgrund der (zumindest teilweise) kontradiktorischen Natur des Verfahrens vor dem Berufungsgericht einleuchtend, dass zumindest im Rahmen von Berufungsanträgen ein Antrag auf Aussprechung eines Landesverweises ausdrücklich beantragt werden muss und die Frage zumindest bei den Berufungsanträgen nicht ins Ermessen des Gerichts gestellt werden kann. So ist es der Staatsanwaltschaft zuzumuten, im Berufungsverfahren betreffend die Frage des Landesverweises Stellung zu beziehen. Entsprechend war die Beru-

Seite 8/40 fungserklärung der Staatsanwaltschaft auch unter diesen Aspekten zweideutig und klärte mithin nicht ausreichend im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO, welche Teile des Urteils angefochten waren. Deswegen war nach Art. 400 Abs. 1 StPO durch die Verfahrensleitung eine Nachfrist anzusetzen, um eine Verdeutlichung des Antrags zu verlangen (vgl. Zimmerlin, a.a.O., Art. 400 StPO N 2).

#### **E. 2.4.5**

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Nachbesserung vom 15. März 2023 explizit eine Landesverweisung gegen den Beschuldigten. Die entsprechende Eingabe erfolgte einen Tag nach Ablauf der 20-tägigen Berufungsfrist, jedoch innert der angesetzten Nachfrist nach Art. 400 Abs. 1 StPO gemäss der Präsidialverfügung vom 10. März 2023. Der entsprechende Berufungsantrag wurde gültig gestellt und ist mithin durch das Gericht zu beurteilen.

### **E. 3**

Beweisanträge

#### **E. 3.1**

Beweislage

Seite 21/40

##### **E. 3.1.1**

Es ist mithin zu prüfen, ob der Beschuldigte im Tatzeitraum vom 1. August 2019 bis am 13. Januar 2021 noch weitere unrechtmässige Kassentransaktionen zwecks eigener Bereicherung im Umfang von CHF 23'522.60 durchführte. Die diesbezügliche Beweislage präsentiert sich wie folgt:

### **E. 3.1.2**

Betreffend die gesamten Fehlbeträge vor und während der Anstellung des Beschuldigten wird auf E. I.4. Ziff. 4.2.1 verwiesen. Der Fehlbetrag zwischen dem 22. Juli 2019 und dem 1. Oktober 2020 betrug insgesamt CHF 23'522.60 zu Verkaufspreisen. Dieser Betrag beinhaltet indessen auch Nicht-Tabakwaren wie Zeitungen oder Esswaren, wo Diebstähle von Drittpersonen im Kiosk nicht verlässlich ausgeschlossen werden können.

### **E. 3.1.3**

Der Beschuldigte wurde am 1. August 2019 bei der Privatklägerin angestellt und am 13. Januar 2021 fristlos entlassen. Kurz vor der Anstellung des Beschuldigten fand am 22. Juli 2019 eine Inventur statt. Die nächste Inventur, welche den Verdacht auf Diebstähle durch Kioskmitarbeitende in erheblichem Umfang begründete, fand am 1. Oktober 2020 statt. Die darauf folgende Inventur fand am 22. März 2021 und somit mehr als zwei Monate nach der fristlosen Entlassung des Beschuldigten statt. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich allein bei den Tabakwaren der Kioske H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ die Fehlbeträge (zu Verkaufspreisen) bei der Privatklägerin in den mehreren Inventurzeiträumen wie folgt:  
Inventurzeitraum Totalfehlbetrag Tabak pro Tag  
22.03.2021 – 17.07.2022 CHF 1'781.85  
01.10.2020 - 22.03.2021 CHF 4'543.62 CHF 26.50  
22.07.2019 - 01.10.2020 CHF 18'258.00 CHF 42.55  
01.10.2018 - 22.07.2019 CHF 2'117.90 CHF 7.50  
11.10.2017 - 10.10.2018 CHF 82.00 CHF 0.20\*  
20.09.2016 - 11.10.2017 CHF 907.95 CHF 2.40  
05.11.2015 - 20.09.2016 CHF 1'666.90 CHF 5.30 (\*nur Kiosk I. \_\_\_\_\_ aktenkundig; insgesamt nicht aussagekräftig, da mögl. Warenverschiebungen zwischen den Kiosken)

### **E. 3.1.4**

Gemäss den von der Privatklägerin eingereichten Arbeitsplänen arbeitete der Beschuldigte im angeklagten Tatzeitraum vom 1. August 2019 bis am 13. Januar 2021 regelmässig an vier Tagen pro Woche insgesamt 275 Tage in den beiden Kiosken H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (act. 1/42 ff.).

### **E. 3.1.5**

Der Beschuldigte wurde am 13. Januar 2021 erstmalig ausserhalb des Strafverfahrens von seiner Arbeitgeberin zu den Vorwürfen befragt. Er antwortete auf die Frage, wo und wie viel Geld er behündigt habe, dass er es an beiden Verkaufsstellen gemacht habe. Er denke, der genannte Betrag von CHF 100.00 pro Tag könne stimmen (act. 1/28 Ziff. 20). Er könne nicht genau sagen, wann er mit diesen Verhaltensweisen begonnen habe (act. 1/28 Ziff. 19). Bei der polizeilichen Befragung sagte der Beschuldigte aus, dass es niemals CHF 20'000.00 gewesen seien. Er könne nicht sagen, wie viel es gewesen sei (act. 2/2 Ziff. 14). Bei der Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte an, dass er einen Betrag habe aussuchen müssen, der ihm vorgegeben worden sei. Er habe einfach einen Betrag ausgewählt und nicht gesagt, dass diese CHF 100.00 pro Tag so stimmen könnten (act. 2/11 Ziff. 16). Es treffe zu, dass er Seite 22/40 die Ware entweder storniert oder gar nicht gescannt habe. Am Anfang [seiner Arbeitstätigkeit] habe er aber nichts genommen. Er habe sich nicht getraut. Es treffe auch nicht zu, dass er ein ganzes Jahr lang Geld aus der Kasse genommen habe. Es sei vielleicht ein halbes Jahr gewesen, bevor sie ihn erwischte hätten. Er könne sich nicht daran erinnern, wie oft pro Woche er dies getan habe. Er könne nicht sagen, ob er an einem Tag mal CHF 100.00 genommen habe (act. 2/13 Ziff. 23). Bei der Vorinstanz bestritt der Beschuldigte, dass sich der Gesamtdeliktsbetrag auf ca. CHF 23'000.00 belief (SE GD 19/1 S. 5). An der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte keine inhaltlichen Angaben mehr (OG

GD 9/1 S. 39 ff.), bzw. führte einzig zur Schuldanerkennung und Befragung durch den Valora-Sicherheitsdienst aus, dass er unter Druck gesetzt worden sei und ihm mit einer Strafanzeige gedroht worden sei (OG GD 9/1 Ziff. 202).

### **E. 3.1.6**

Aus den Zeugenaussagen von M. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ ergibt sich, dass sämtliche Mit- arbeitenden während drei Tagen mittels Video überwacht und die Aufzeichnungen mittels Abgleich mit der Kassensoftware ausgewertet wurden. Es hätten sich dabei nur beim Be- schuldigten Auffälligkeiten ergeben (act 2/20 Ziff. 7; act. 2/31 Ziff. 6). Aus den Arbeitsplänen der Mitarbeiter der Privatklägerin ergibt sich, dass neben der Geschäftsführerin der Privat- klägerin noch die Mitarbeitenden O. \_\_\_\_\_, P. \_\_\_\_\_, Q. \_\_\_\_\_, R. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ überwacht wurden (act. 1/115). Im Tatzeitraum gemäss Ankla- ge wurden dabei weitere Mitarbeitende auf dem Arbeitsplan vermerkt, welche im Dezember 2020 nicht mehr für die Privatklägerin arbeiteten. So U. \_\_\_\_\_, V. \_\_\_\_\_ (ca. sieben Wochen), W. \_\_\_\_\_ (ca. halber Tag pro Woche), X. \_\_\_\_\_ (ca. halber Tag pro Woche), Y. \_\_\_\_\_ (Lehrling, ca. drei Tage pro Woche, total 34 Wochen bis April 2020), Z. \_\_\_\_\_ (total drei Tage) und AA. \_\_\_\_\_ (total fünf Tage). Unter diesen Personen ar- beitete nur U. \_\_\_\_\_ substantiell über längere Zeit im Tatzeitraum für die Privatklägerin.

### **E. 3.1.7**

Am 13. Januar 2021 unterzeichnete der Beschuldigte nach seiner Befragung eine Schuld- anerkennung über CHF 20'000.00 (act. 1/30). Am 27. Januar 2021 beantragte der Beschul- digte eine Abänderung der Schuldanerkennung auf CHF 4'000.00. Er machte dabei geltend, dass er nicht CHF 20'000.00 behündigt habe (act. 1/33; act. 2/92).

### **E. 3.1.8**

Die Geschäftsführerin der Privatklägerin, C. \_\_\_\_\_, wurde an der Berufungsverhandlung zum Geschäftsbetrieb der Kioske H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ befragt. Sie sagte aus, dass sieben Mitarbeitende mittels der Videokamerainstallation überwacht worden seien, wobei einzig der Beschuldigte "hängen geblieben" sei (OG GD 9/1 Ziff. 69). Sie habe keine An- haltspunkte, wonach sich die weiteren überwachten Kioskmitarbeitenden O. \_\_\_\_\_, P. \_\_\_\_\_, Q. \_\_\_\_\_, R. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ illoyal verhalten haben könnten (OG GD 9/1 Ziff. 70 f.). Auch bei den damals nicht mehr beschäftigten Mitarbeiten- den U. \_\_\_\_\_, V. \_\_\_\_\_, W. \_\_\_\_\_, X. \_\_\_\_\_, Y. \_\_\_\_\_, Z. \_\_\_\_\_ und AA. \_\_\_\_\_ hätte sie keinerlei Hinweise auf illoyales Verhalten gehabt (OG GD 9/1 Ziff. 72- 90). Es habe keine Einbrüche gegeben und die Kioske seien gegen Einbruch gesichert ge- wesen (OG GD 9/1 Ziff. 91-93). Es habe während der Öffnungszeiten keine Diebstähle von Zigaretten oder Lose gegeben, da diese im geschlossenen Bereich gewesen seien. Es könne aber sicher sein, dass Heftli oder Getränke im Publikumsbereich gestohlen worden seien (OG GD 9/1 Ziff. 94). Gestohlene Lose wären aufgrund der täglichen Loskontrolle aufgefallen (OG GD 9/1 Ziff. 96). Ausser dem gefilmten Bereich würden noch Zigaretten im Lager und in einer Kiste gelagert. Es sei theoretisch möglich, dass Zigaretten von dort entwendet worden

Seite 23/40 seien, wobei aber der Lagerbestand geführt werde und eine fehlende Stange Zigaretten wohl aufgefallen wäre (OG GD 9/1 Ziff. 97 ff.). Es wäre auch möglich gewesen, dass Waren bei den Verschiebungen zwischen den Kiosken abhandengekommen wären, was aber ebenfalls zeitnah aufgefallen wäre (OG GD 9/1 Ziff. 101). Dass bereits vor dem

Arbeitsantritt des Beschuldigten ein Inventurfehlbetrag von ca. CHF 2'000.00 bestanden habe, sei möglich. Ein Fehlbetrag in dieser Höhe habe indessen innerhalb des definierten Toleranzwerts von 0,3 % bei einer Inventur gelegen (OG GD 9/1 Ziff. 102 ff.). Nach dem Austritt des Beschuldigten sei das Inventurergebnis 2022 wieder gut gewesen (OG GD 9/1 Ziff. 104).

## **E. 3.2**

Beweiswürdigung

### **E. 3.2.1**

Ob aus einer zivilrechtlichen Perspektive rechtsgenügend bewiesen wäre, dass der Beschuldigte ca. CHF 20'000.00 von der Privatklägerin entwendete, kann offen gelassen werden, zumal er dies mit einer Schuldanerkennung bestätigte.

### **E. 3.2.2**

Strafrechtlich bestehen deutlich höhere Beweisanforderungen als im Zivilrecht. Es dürfen nach Art. 10 Abs. 3 StPO insbesondere keine wesentlichen Zweifel an der Sachverhaltsdarlegung in der Anklage mehr bestehen. Über die aufgrund der Videoüberwachung belegten 25 Vorfälle am 10. Dezember, 12. Dezember und 18. Dezember 2020 hinaus bestehen indessen vorliegend wesentliche beweisrechtliche Unsicherheiten. Auch wenn die Zeugin C.\_\_\_\_\_ es als unrealistisch einschätzt, dass (1.) andere Mitarbeitende auch Waren unrechtmässig behändigten, (2.) Zigaretten aus dem Lager gestohlen wurden oder (3.) bei Verschiebungen von Kioskwaren abhandenkamen, so verfügt sie ebenfalls über keine gesicherten Kenntnisse, wonach dies vernünftigerweise ausgeschlossen werden könnte. Dazu kommt, dass bereits in der Inventurperiode vom 1. Oktober 2018 bis am 22. Juli 2019 vor dem Arbeitsantritt des Beschuldigten ein Fehlbetrag bei den Tabakwaren von CHF 2'117.90 vermerkt wurde. Die Zeugin C.\_\_\_\_\_ konnte nicht erklären, woher dieser Fehlbetrag herrührte, weswegen eine deliktische Ursache zumindest nicht von der Hand gewiesen werden kann. Dazu kommt, dass der Zeitraum vom 1. August 2019 bis 13. Januar 2021 (was 275 Arbeitsschichten des Beschuldigten entspricht) gemäss der Anklage vergleichsweise lang ist, so dass eine Generalisierung des Verhaltens des Beschuldigten über diesen langen Zeitraum hinweg als problematisch bewertet werden muss. Dies auch aufgrund der Covid-Pandemie, wo betriebliche Umstellungen und dergleichen in den Kiosken stattgefunden haben müssen, welche ebenfalls zu möglichen Fehlern in der Waren- und Geldeingangserfassung hätten führen können. Hinzu kommen weitere Unwägbarkeiten wie bspw. den Vorfall mit den Büchern, welchen die Zeugin beschrieb (OG GD 9/1 Ziff. 144). Auch daraus erhellt, dass es in einer langen Zeitspanne nicht ausgeschlossen ist, dass durch zufällige Ereignisse, die sich zudem überlappen können, in überdurchschnittlichem Ausmass Waren abhandekommen und ein Inventarfehlbestand entstehen kann.

### **E. 3.2.3**

Einzelne wiegen die genannten Unsicherheiten wohl nicht allzu schwer und würden isoliert betrachtet jeweils keine unüberwindlichen Zweifel an der Anklagehypothese der Staatsanwaltschaft hervorrufen. In ihrer Gesamtheit sind die genannten Unsicherheiten jedoch geeignet, unüberwindliche Zweifel an dem in der Anklage genannten Deliktsumsatz zu wecken. Der entsprechende Anklagevorwurf, der Beschuldigte habe mehrfach zwischen dem 1. August 2019 und dem 13. Januar 2021 Verkaufserträge von Kunden im Umfang von CHF 23'522.60

Seite 24/40 unrechtmässig behündigt, ist somit nicht rechtsgenügend erstellt, bzw. es bestehen an dieser Anklagehypothese unüberwindliche Zweifel.

#### **E. 3.2.4**

Es stellt sich die Frage, ob das Gericht gestützt auf Art. 10 Abs. 3 StPO einen tieferen Deliktsbetrag als CHF 23'522.60 im freien Ermessen schätzen kann. Während solche Schätzungen im Zivilrecht zulässig sind (bspw. Art. 42 Abs. 2 OR), erscheint dieser Weg unter den Gesichtspunkten der strengen Beweiswürdigungsmaximen im Strafrecht vorliegend nicht möglich. So können vorliegend die notwendigen Eckpunkte für eine Schätzung nicht erstellt werden.

#### **E. 3.2.5**

Die Angabe des Beschuldigten, wonach der (von K. \_\_\_\_\_) genannte Betrag von CHF 100.00 pro Tag stimmen könne, ist aufgrund der Erhebung mittels einer (beweisrechtlich verwertbaren) privaten Befragung mit besonderer Vorsicht zu würdigen. So kann der Beschuldigte offenkundig nicht darauf behaftet werden, dass er an jedem einzelnen seiner 275 Arbeitstage während des Tatzeitraums von ca. eineinhalb Jahren CHF 100.00 Verkaufserlöse behündigt hatte. Der Beschuldigte bestätigte mithin mit der genannten Aussage einzig, dass er diese Grösse für plausibel erachtete. Aus dieser Aussage des Beschuldigten können weitergehende Angaben zur Periodizität und zum Gesamtausmass der Diebstähle während ca. eineinhalb Jahren nicht abgeleitet werden. Da das deliktische Verhalten des Beschuldigten zudem (1.) von der Anzahl von Bargeldtransaktionen sowie (2.) der Anwesenheit weiterer Mitarbeitenden abhängig war, bestanden insbesondere in der Covid-Zeit, in der das Bargeldverhalten wie auch das Kundenaufkommen in den Kiosken wohl erheblich schwankte, weitere Unsicherheiten, welche vorliegend gegen die Festlegung eines Durchschnittswerts sprechen. Eine Festlegung, dass der Beschuldigte bei jeder Arbeitsschicht einen bestimmten Verkaufserlös entwendete, wäre somit in der vorliegenden Konstellation problematisch.

#### **E. 3.2.6**

Gleichfalls problematisch ist die Festlegung einer Zeitdauer, in welcher der Beschuldigte bei jeder Schicht einen bestimmten Geldbetrag entwendete. So ist es glaubhaft und überzeugend, dass der Beschuldigte nicht gleich an seinem ersten Arbeitstag als Lehrling Verkaufserlöse behündigt, sondern er dieses Verhalten erst mit zunehmender Arbeitserfahrung an den Tag legte. Wann der Beschuldigte mit seinem unrechtmässigen Verhalten begann, lässt sich aufgrund der Akten nicht rekonstruieren. Der Beschuldigte sagte zwar aus, dass es vielleicht ca. ein halbes Jahr vor seiner Verhaftung gewesen sei, diese Aussage ist indessen mit einer erheblichen Unsicherheit belastet, so dass darauf nicht abgestellt werden kann. Insgesamt können vorliegend die Eckwerte, welche allenfalls als Basis einer Schätzung des Deliktsbetrags dienen könnten, nicht überzeugend erstellt werden. Eine Schätzung, welche vor den strengen Beweisanforderungen des Strafrechts standhalten könnte, ist somit nicht möglich.

#### **E. 3.2.7**

Es bleibt dabei, dass es zwar überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte CHF 20'000.00 und mehr von der Privatklägerin unrechtmässig behündigt hat, eine Festlegung eines Betrags im Strafverfahren über die 25 festgestellten Delikte hinaus indessen nicht möglich ist, ohne diesbezüglich eine – gesamthaft gewürdigt – beweisrechtlich unhaltbare Schätzung zu tätigen. 4. Beweiswürdigung betreffend den Vorwurf der Falschbeurkundung

### **E. 3.3**

Die Verfahrensleitung erachtete es von Amtes wegen zur Klärung des Anklagevorwurfs als sachgerecht, L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ als Zeugen einzuvernehmen. Die genannten Personen wurden von der Verfahrensleitung vorgeladen und an der Berufungsverhandlung befragt (OG GD 9/1).

### **E. 4**

Verwertbarkeit der erhobenen Beweise

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte ist türkischer Staatsangehöriger. Die Republik Türkei ist völkerrechtlich kein EU- oder EFTA-Land. Entsprechend kann sich der Beschuldigte nicht darauf berufen, dass ihm das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) einen Anspruch auf den Verbleib in der Schweiz geben könnte.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte hat zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung sein 22. Altersjahr vollendet. Er wohnt zurzeit aus finanziellen Gründen noch bei seiner Mutter und den Geschwistern in F.\_\_\_\_\_. Unter den Schutz von Art. 8 Ziff. 1 EMRK fällt primär die sog. Kernfamilie, d.h. Ehegatten mit den minderjährigen Kindern. Darüber hinaus könnte allenfalls ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere emotionale Bindung gegenüber den Eltern oder Geschwistern einen Anspruch einer erwachsenen Person nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.3). Solche besonderen Verhältnisse werden nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte primär aus finanziellen Gründen noch bei seiner Mutter wohnt. Beim erwachsenen, kinderlosen und unverheirateten Beschuldigten liegen keine Gründe vor, welche ein Anwesenheitsrecht gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK rechtfertigen könnte.

##### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte arbeitete als Lehrling vom 1. August 2019 bis am 13. Januar 2021 für die Privatklägerin. Aus den aktenkundigen Inventurprotokollen ergibt sich folgendes Bild betreffend die Abweichungen des Warenbestands der beiden Kioske der Privatklägerin im Einkaufscenter H.\_\_\_\_\_ und in der I.\_\_\_\_\_ zwischen 2016 und 2022:

Datum	Inventur	Tage	Fehlbetrag	Inventur pro Tag
act. 19.07.2022	477 CHF	2'038.85 CHF	4.20	
OG GD 4/3/1 22.03.2021	171 CHF	5'248.35 CHF	30.70	2/57; 2/56
01.10.2020	429 CHF	23'522.60 CHF	54.75	1/35; 1/36
22.07.2019	282 CHF	3'278.95 CHF	11.60	2/58; 2/61
10.10.2018	359 CHF	1'775.10 CHF	5.00	2/66*
11.10.2017	381 CHF	6'365.75 CHF	16.70	2/74; 2/69
20.09.2016	315 CHF	6'018.10 CHF	19.10	2/80; 2/84 (*nur Kiosk I._____)

Der Grossteil der Inventur-Fehlbeträge per 1. Oktober 2020 (über CHF 18'000.00) bezogen sich dabei auf Tabakwaren (vgl. die Detailaufstellung in E. II.1. Ziff. 1.2.3). Diese befinden sich im Gegensatz zu den Zeitschriften, Büchern und Esswaren jeweils im nicht-zugänglichen Bereich der Kioske, so dass Diebstähle von Dritten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (vgl. act. 2/30 Ziff. 6).

##### **E. 4.2.2**

Die Zeugin M.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, dass sie im November oder Oktober 2020 eine Inventur des Warenbestands vorgenommen hätten. Das Resultat sei sehr schlecht gewesen. Solches habe es in den Vorjahren nicht gegeben. Es seien beide Verkaufsstellen betroffen gewesen. Es sei dann die Sicherheitsabteilung des N.\_\_\_\_\_ -Konzerns eingeschaltet worden. Man habe die Angelegenheit mit den Inventurergebnissen mitsamt möglichen Ursachen besprochen. Sie seien gemeinsam zum Schluss gelangt, dass man zusammen mit einer externen Sicherheitsfirma eine Videokamera während der gesetzlich erlaubten 10 Tage installieren würde. Nach der Frist sei die Kamera abgebaut und die Bilder ausgewertet worden (act. 2/20 Ziff. 7). Der N.\_\_\_\_\_ -Sicherheitsmitarbeiter K.\_\_\_\_\_ sagte als Zeuge aus, dass man aufgrund der Inventuren gut erkennen könne, ob etwas schief laufe. Dies insbesondere bei Tabakprodukten oder Losen, wo nur die Mitarbeiter hinkommen würden. Sie hätten dann gemeinsam überprüft, ob es Personalwechsel gegeben habe oder sonst Auffälligkeiten bestünden. Beim Gespräch sei beschlossen worden, eine Kamera zu installieren. Dabei hätten sie geschaut, dass während der Laufzeit der Kamera alle Mitarbeitenden am überwachten Arbeitsplatz arbeiten würden. Die Kamera sei dann drei Wochen gelaufen und die Daten dann nachträglich ausgewertet worden (act. 2/31 Ziff. 6). Die Geschäftsführerin der B.\_\_\_\_\_ GmbH, C.\_\_\_\_\_, sagte als Auskunftsperson aus, dass das Inventar sehr schlecht ausgefallen sei (act. 2/40 Ziff. 6; act. 2/42 Ziff. 13). Die Kamera sei anschliessend am 8. Dezember 2020 im Kiosk H.\_\_\_\_\_ installiert worden, wobei jeder Mitarbeitende während mindestens drei Schichten bei der Arbeit gefilmt worden sei (act. 2/43 Ziff. 19). Gemäss einem E-Mail von C.\_\_\_\_\_ sei die Kamera anschliessend am 30. Dezember 2020 demontiert worden (act. 2/93).

Seite 10/40

#### **E. 4.2.3**

Der Zeuge L.\_\_\_\_\_ präziserte an der Berufungsverhandlung, dass die Kamera während 21 Tagen gelaufen sei und sie eine Kasse überwacht hätten. Es sei dann stichprobenweise bei jedem Mitarbeitenden (d.h. sieben Mitarbeitende im Überwachungszeitraum) eine Arbeitsschicht ausgewertet worden. Einzig beim Beschuldigten hätten sie Unregelmässigkeiten erkannt, weswegen sie aufgrund der Anweisung von N.\_\_\_\_\_ weitere zwei Tage des Überwachungsmaterials beim Beschuldigten ausgewertet hätten (OG GD 9/1 S. 5 Ziff. 11 ff.).

#### **E. 4.2.4**

Gemäss den Überwachungsprotokollen von L.\_\_\_\_\_ sei am Nachmittag des 10. Dezember 2020 siebenmal erkannt worden, dass der Beschuldigte Waren herausgegeben und den Verkaufserlös von total CHF 69.00 nicht in die Kasse gelegt habe (act. 1/22). Am 12. Dezember 2020, zwischen 08:39 Uhr und 15:12 Uhr, sei achtmal erkannt worden, dass der Beschuldigte unrechtmässig Verkaufserlöse mit einem Verkaufswert von CHF 111.50 behändigt habe (act. 1/23). Am 18. Dezember 2020 sei zehnmal erkannt worden, dass der Beschuldigte zwischen 11:36 Uhr und 17:11 Uhr Verkaufserlöse mit einem Wert von total CHF 117.20 behändigt habe (act. 1/24). Aus act. 1/121, Datei "Auswertungszeit-Herr D.\_\_\_\_\_.xlsx", ergibt sich, dass beim Beschuldigten nur die drei genannten Tage mit Schichten von 8-9 Stunden durch den externen Sicherheitsmitarbeiter L.\_\_\_\_\_ ausgewertet wurden.

#### **E. 4.2.5**

Aus den in act. 1/121 enthaltenen sieben Videosequenzen ergibt sich, dass die Überwachungskamera so ausgerichtet war, dass die Kasse, der Monitor der Kasse, die Zigarettensprodukte an der Hinterwand und der Eingang zum hinteren Bereich des Kiosks gefilmt wurden. Sofern der Mitarbeitende an der Kasse des Kiosks arbeitete, wurde er seitlich gefilmt. Die Kunden oder Passanten wurden nicht gefilmt.

#### **E. 4.2.6**

Insgesamt ist erwiesen, dass per 1. Oktober 2020 von der Privatklägerin insbesondere bei den Tabakwaren, aber auch in anderen Bereichen, Fehlbestände von deutlich über CHF 20'000.00 erkannt worden sind. Diese waren im Vorjahresvergleich ungewöhnlich und primär durch Diebstahl von Mitarbeitenden erklärbar, zumal sich die Tabakbestände im für Dritte nicht zugänglichen Bereich eines Kiosks befinden. Es ist erstellt, dass die Situation mit den Fehlbeständen von der Geschäftsführerin der Privatklägerin zusammen mit Fachleuten analysiert wurde, welche keine andere Möglichkeit erkannten, als eine kurzzeitige Videoüberwachung eines Kassenbereichs des Kiosks H.\_\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2020 (Mariä Empfängnis, d.h. ein freier Tag im Kanton Zug) bis am 30. Dezember 2020. Der Beschuldigte wurde dabei während mindestens drei Schichten im Kiosk H.\_\_\_\_\_ am 10. Dezember 2020, 12. Dezember 2020 und 18. Dezember 2020 überwacht. Die weiteren Überwachungshandlungen betrafen die anderen sieben Angestellten des Betriebs. Die Kamera war so ausgerichtet, dass nur eine besetzte Kasse mitsamt Monitor gefilmt wurde. Der Beschuldigte trug während der Arbeit jeweils eine Gesichtsmaske.

#### **E. 4.3**

Auch die kurdische Herkunft des Beschuldigten und die Beziehungen seines Vaters zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), welche u.a. in der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft wird, ist nicht geeignet, ein auf dem Völkerrecht basierendes Aufenthaltsrecht zu begründen.

##### **E. 4.3.1**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Mutter des Beschuldigten am 5. August 2014 vom Bundesamt für Migration die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz gewährt wurde. Diese Bewilligung bezog sich auch auf den damals 13-jährigen Beschuldigten, der damals in E.\_\_\_\_\_ (bzw. AC.\_\_\_\_\_) an der türkisch-syrischen Grenze wohnte (SE GD 16/1). Der Beschuldigte reiste daraufhin am 1. September 2014 zusammen mit seiner Mutter und seinen drei Geschwistern in die Schweiz ein (SE GD 16/2). Der Beschuldigte wurde damals Seite 33/40 gestützt auf das Asylrecht seines Vaters gemäss Art. 51 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im Rahmen des Familiennachzugs als Flüchtling anerkannt.

##### **E. 4.3.2**

Diesbezüglich gilt zu erwägen, dass sich die von der Schweiz anerkannten Asylgründe ausschliesslich auf den Vater des Beschuldigten beziehen. Der mittlerweile erwachsene Beschuldigte wird weder selber verfolgt noch macht er eine solche persönliche Verfolgung durch die Republik Türkei überzeugend und substantiiert geltend. So ergibt sich auch aus seiner Befragung zur Person, dass der Beschuldigte nicht religiös oder politisch aktiv ist (SE GD 19/1 S. 4). Anderslautende Behauptungen des Beschuldigten, wonach die Republik Türkei ihn alleine deswegen verfolgen würde, weil er der Sohn seines Vaters sei (act. 2/15 Ziff. 33) oder weil er als Jugendlicher an Demonstrationen teilgenommen habe (OG GD 9/1

Ziff. 184 f.), erscheinen als unbegründet. So liefert der Beschuldigte keine Hinweise darauf, dass er zu einem früheren Zeitpunkt während seines Aufenthalts im EMRK-Mitgliedsstaat Türkei generell wegen seinen Verwandtschaftsbeziehungen an Reflexverfolgungsmassnahmen litt. Vielmehr gab die Mutter des Beschuldigten im Asylverfahren an, dass sie in der Türkei nie eigentliche Probleme mit den Behörden oder privaten Drittpersonen gehabt habe; sie sei nur einmal nach dem Aufenthaltsort ihres Ehegatten gefragt worden (SE GD 16/3). Dabei kann auch gewürdigt werden, dass die Verfolgung des Vaters des Beschuldigten, welche zu dessen Asylanspruch geführt hat, mutmasslich schon zehn Jahre und länger zurück liegt. Sodann wird von den Schweizer Gerichten in ständiger Rechtsprechung die Anerkennung einer Kollektivverfolgung von Kurden in der Türkei verneint (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4827/2022 vom 8. März 2023 E. 6.6). Der Beschuldigte kann sich mithin nicht selbstständig auf einen Asylgrund berufen.

### **E. 4.3.3**

Dem mittlerweile erwachsenen Beschuldigten hilft auch nicht, dass sich sein Vater auf einen Asylgrund berufen kann. Während das nationale Recht nach Art. 51 Abs. 1 AsylG die minderjährigen Kinder eines Flüchtlings automatisch als Flüchtlinge anerkennt, schützt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30) den Familiennachzug nicht und definiert in Art. 1 Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen nicht wie Art. 51 AsylG automatisch auch als Flüchtlinge. Entsprechend kann sich der Beschuldigte mangels Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 der Flüchtlingskonvention nicht auf Art. 32 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention berufen, welche vorsieht, dass die Staatssicherheit und die öffentliche Ordnung gefährdet sein müssen, damit eine Ausweisung erfolgen kann. Auch auf seinen aus dem Familiennachzug abgeleiteten Flüchtlingsstatus gemäss Art. 51 AsylG und sein damit verbundenes Aufenthaltsrecht nach Art. 2 Abs. 2 AsylG bzw. Art. 60 Abs. 1 AsylG kann sich der Beschuldigte nicht berufen, zumal Art. 64 Abs. 1 lit. e AsylG explizit festhält, dass der Flüchtlingsstatus mit der Rechtskraft des Landesverweises endet. 5. Für die nach Landesrecht vorzunehmende Interessenabwägung sind mithin folgende Umstände relevant:

### **E. 4.4**

Die Kassenbewirtschaftung hat im bargeldintensiven Einzelhandel eine besondere Bedeutung. Der regelmässige Abgleich von Soll-Kassenbestand (d.h. Kassenstand aufgrund der gegen Bargeld verkauften Ware) mit dem Ist-Kassenbestand (d.h. effektive Bargeldmittel in der Kasse) ist ein zentrales Kontrollmittel im bargeldintensiven Gewerbe. Gleichzeitig dient der Vorgang dazu, kleinere Abweichungen (bspw. kurzfristige Entnahmen) auszugleichen. So ist es letztlich nur mit der Einhaltung von regelmässigen Kontrollen (sog. "Kassensturz") möglich, beim bargeldintensiven Gewerbe eine ordentliche Buchhaltung, in der Bareinnahmen und -ausgaben wahrheitsgemäss, fortlaufend, lückenlos und tagfertig im Kassenbuch einzutragen sind, zu gewährleisten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_261/2019 vom 15. August 2019 E. 2.3.1).

#### **E. 4.4.1**

Aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten war die vorliegende Überwachung nicht rechtswidrig. So untersagt zwar Art. 26 Abs. 1 ArGV 3 Kontrollsysteme, welche das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ArGV 3 sind Überwachungsmassnahmen hingegen ausdrücklich aus anderen Gründen

erlaubt, wenn die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Ausnahmeklausel zeigt deutlich auf, um was es bei der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz geht, nämlich um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden (vgl. Art. 1 Abs. 1 ArGV 3; vgl. zur Entstehungsgeschichte von Art. 26 ArGV 3: Urteil des Bundesgerichts 6B\_536/2009 vom 12. November 2009 E. 3.3.3 und 3.3.4). Grundsätzlich ist in diesem Kontext nicht ersichtlich, inwiefern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden durch eine nicht permanente und verhältnismässige Überwachung mit dem Ziel der Deliktsverhinderung beeinträchtigt sein könnte. Auch der Beschuldigte liefert in dieser Hinsicht keine schlüssige Argumentation. Da es sich vorliegend nicht um einen Fall handelt, in dem mittels Videoüberwachung andauernd die Leistung eines Arbeitnehmenden gemessen wird (bspw. durch permanente Überwachung von Pausen, privatem Internet-Konsum oder privaten Konversationen mit Mitarbeitenden etc.), was unter Umständen psychisch belastend für Arbeitnehmende sein könnte, ist eine Verletzung von Art. 26 ArGV 3 vorliegend nicht erkennbar.

#### **E. 4.4.2**

Auch aus der Rechtsprechung ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorgehen der Privatklägerin unrechtmässig sein könnte. So hielt die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts fest, dass in bestimmten Konstellationen die Überwachung des Kassenbereichs bzw. der dort arbeitenden Kassiererinnen und Kassierern auf einen konkreten Verdacht hin gerechtfertigt ist, solange diese zeitlich begrenzt, nicht umfassend und nicht permanent erfolgt. Solche kurzfristigen Überwachungen zwecks Erkennung von unehrlichen Mitarbeitenden würden weder gegen Art. 26 ArGV 3 noch gegen Art. 28 ZGB, Art. 328b OR oder Art. 12 f. DSG verstossen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_785/2010 vom 10. Juni 2011 E. 6.7.3 und 6.8). Auch die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diese Rechtsprechung grundsätzlich in einem vergleichbar gelagerten Fall mit einer zumindest zeitweisen Überwachung bestätigt. So bezwecke die permanente Überwachung des Kassenraums eines Uhren- und Juwelengeschäfts die Verhinderung von Straftaten. Eine solche Überwachung sei zwar andauernd, bewirke aber keine Persönlichkeitsverletzung der Arbeitnehmenden, da die Suche des Kassenraums durch das Personal während des Arbeitsverhältnisses zwar regelmässig erfolgten, aber nur kurzfristig seien (Urteil des Bundesgerichts 6B\_536/2009 vom 12. November 2009 E. 3.7).

#### **E. 4.4.3**

Zusammenfassend war eine kurzzeitige geheime Überwachung der Mitarbeitenden zur Wahrung der geschäftlichen Interessen der Privatklägerin unter dem Gesichtspunkt von Art. 26

Seite 12/40 ArGV 3 nicht zu beanstanden. Inwiefern diese Überwachung auch verhältnismässig war, wird nachfolgend unter Ziff. 4.4.7 und 4.4.8 geprüft.

#### **E. 4.4.4**

Per 1. September 2023 ist während der Hängigkeit des Berufungsprozesses das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft getreten (Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 betreffend Inkraftsetzung des neuen Datenschutzgesetzes). Die Datenbearbeitung durch Privatpersonen untersteht nach Art. 30 ff. DSG weiterhin dem Datenschutzgesetz des Bundes. Eine Verletzung des Datenschutzgesetzes durch eine Privatperson lässt sich im revidierten Gesetz gemäss Art. 31 DSG mittels eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses rechtfertigen (früher: Art. 13). Eine private Partei darf Daten nicht entgegen den

Grundsätzen von Art. 6 und 8 DSGVO bearbeiten. So muss die Datenbearbeitung verhältnismässig sein und für die betroffene Person zu einem erkennbaren Zweck beschafft werden und hinsichtlich dieses Zwecks bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO; früher: Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4). Die entsprechenden Bestimmungen sind neu formuliert, beinhalten indessen aber keine Änderung des bereits geltenden materiellen Rechts (Botschaft DSGVO, BBl 2017 6941 ff. S. 7024 f. und S. 7073). Gemäss Art. 73 DSGVO sind die neuen Bestimmungen am 1. September 2023 in Kraft getreten. Wesentlich ist indessen die Frage, ob die Datenerhebung zum Zeitpunkt der Videoaufzeichnungen im Dezember 2020 nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes rechtmässig erfolgte. Folglich ist die alte Fassung des Datenschutzgesetzes vorliegend massgeblich. Art. 2 Abs. 2 StGB findet auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

#### **E. 4.4.5**

Auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist entgegen der Argumentation der amtlichen Verteidigung keine Rechtsverletzung erkennbar. Zwar untersteht die Privatklägerin als private Gesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a des Datenschutzgesetzes (SR 235.1; Fassung vor dem 1. September 2023, nachfolgend: aDSG) dem Datenschutzrecht des Bundes, und sie erhob mit den genannten Videoaufnahmen auch Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a aDSG. Diese Datenerhebung erfolgte ferner in Verletzung des Datenschutzrechts, da sie nicht transparent und erkennbar im Sinne von Art. 4 Abs. 4 aDSG erfolgte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.6.3). Aus Art. 12 Abs. 1 aDSG ergibt sich, dass ein privater Datenbearbeiter bei der Datenerhebung die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen darf. Auch ein Verstoss gegen das Transparenzgebot nach Art. 4 Abs. 4 aDSG durch einen privaten Datenbearbeiter muss widerrechtlich sein, damit eine Gesetzesverletzung durch eine Privatperson im Sinne von Art. 12 aDSG vorliegt (BGE 136 II 508 E. 5). Die Verletzung des datenschutzrechtlichen Transparenzgebots nach Art. 4 Abs. 4 aDSG kann gemäss Art. 13 Abs. 1 aDSG gerechtfertigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2 und 2.4). So liegt unter anderem keine Widerrechtlichkeit nach Art. 13 Abs. 1 aDSG vor, wenn die Datenbearbeitung durch ein überwiegendes privates Interesse gerechtfertigt wird. Mithin ergibt sich bereits aus dem genannten Wortlaut und der gesetzlichen Systematik, dass eine geheime Videoaufzeichnung zwar gegen das Transparenzgebot nach Art. 4 Abs. 4 aDSG verstösst, indessen datenschutzrechtlich bei einem privaten Datenbearbeiter nicht rechtswidrig ist, wenn die Videoaufzeichnung auf überwiegenden privaten Interessen beruht. Entsprechend erscheint es als widersprüchlich, wenn das Bundesgericht in seiner älteren

Seite 13/40 Rechtsprechung in BGE 146 IV 226 E. 3.3 die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 aDSG explizit ausschloss und gleichzeitig von einer rechtswidrigen Beweiserhebung sprach: Denn solange ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 4 aDSG nach Art. 13 Abs. 1 aDSG gerechtfertigt werden kann, liegt insgesamt datenschutzrechtlich keine Rechtsverletzung vor; das entsprechende Verhalten des Datenbearbeiters ist legal und kann weder gestützt auf Art. 15 Abs. 1 aDSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB unterbunden werden noch eine Schadenersatzpflicht gestützt auf Art. 41 ff. OR begründen. Und ohne Rechtsverletzung durch eine private Partei ist eine rechtswidrige Beweiserhebung durch diese private Partei nicht anzunehmen. Die Rechtfertigungsgründe eines datenschutzrechtlich relevanten Verhaltens richten sich mithin einzig nach den Grundlagen des Datenschutzgesetzes. Es ist

nicht schlüssig, dass gemäss der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 146 IV 226 E. 3.3) straf- prozessuale Erwägungen bestimmen sollen, was eine Datenschutzrechtsverletzung darstel- len soll und was nicht; Art. 12 aDSG nimmt explizit auf die Datenerhebung von Privatperso- nen Bezug, weswegen es nicht nur überzeugend, sondern auch gesetzgeberisch gewollt ist, dass die privaten Interessen dieser Privatpersonen einen Rechtfertigungsgrund darstellen können und bei überwiegenden privaten Interessen mithin keine Datenschutzverletzung (und damit auch kein rechtswidrig erlangter Beweis) vorliegt. Unter diesen Aspekten war die im November 2020 erfolgte Präzisierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Zulässigkeit von Rechtfertigungsgründen gemäss Art. 13 aDSG überzeugend und nachvollziehbar (vgl. BGE 147 IV 16 E. 2-5, insb. E. 5 und Urteil des Bun- desgerichts 6B\_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2 und 2.4). Die Argumentation der amtlichen Verteidigung mit den Erwägungen des sog. Dashcam-Urteils des Bundesgerichts basiert mithin auf einer überholten Rechtsprechung des Bundesgerichts und ist ferner, wie dargelegt, auch inhaltlich nicht überzeugend.

#### **E. 4.4.6**

Folglich ist vorab zu prüfen, ob der vorliegend erstellte Verstoss gegen das datenschutz- rechtliche Transparenzgebot widerrechtlich ist bzw. ob dieser Verstoss nach Art. 13 aDSG gerechtfertigt werden kann. Bei der Prüfung, ob ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 13 Abs. 1 aDSG vorliegt, muss eine Abwägung zwischen den Interessen des Datenbearbeiters und den Interessen der verletzten Person vorgenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1188/2018 vom 26. September 2019 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.4.2).

#### **E. 4.4.7**

So erfolgte die Überwachung der Mitarbeitenden der Privatklägerin aufgrund eines begründe- ten Verdachts, dass ein Mitarbeitender (oder alternativ mehrere Mitarbeitende) im Umfang von deutlich mehr als CHF 10'000.00 vor allem Tabakwaren aus den beiden Kiosken ent- wendete oder die entsprechenden Verkaufserlöse unrechtmässig für sich einbehielt. Es be- stand dabei bei der Privatklägerin nicht nur ein erhebliches finanzielles Interesse an der Auf- klärung dieser Vorgänge zwecks Abwendung zukünftiger Verluste und der Geltendmachung von Schadenersatz gegen die Täterinnen und Täter. Genauso gewichtig erscheinen der Ver- trauensverlust und der Generalverdacht gegen sämtliche Mitarbeitende, welche geeignet wa- ren, das betriebliche Klima zu belasten. Auf der anderen Seite sind die Interessen des Be- schuldigten gegen eine Überwachung als leicht zu bewerten. Die geheime Überwachung be- traf ihn nur während drei Schichten. Der Beschuldigte wurde dabei ausschliesslich während seiner Arbeit an der Kasse gefilmt, wo er Kunden bediente. Er trug dabei eine Gesichtsmas-

Seite 14/40 ke und es bestand keine Gefahr, dass die entsprechenden Videoaufzeichnungen irgendwie sachfremd eingesetzt werden könnten. Letztlich muss im Rahmen der Interessenabwägung auch gewertet werden, dass der Beschuldigte (wäre er nicht der Täter gewesen) ebenfalls ein Interesse daran gehabt hätte, dass der Generalverdacht der Geschäftsführerin gegenü- ber sämtlichen Mitarbeitenden zuverlässig und schnell ausgeräumt wird. Eine Interessenab- wägung spricht somit deutlich dafür, dass die kurzfristige Überwachung der Mitarbeitenden der Privatklägerin zwecks Deliktprävention durch die Täterermittlung nach Art. 13 Abs. 1 aDSG grundsätzlich gerechtfertigt war.

#### **E. 4.4.8**

Auch ein gesetzlich gerechtfertigtes datenschutzrechtliches Verhalten eines Privaten muss nach Art. 4 Abs. 2 aDSG verhältnismässig sein und darf vom Mitteleinsatz her nicht überschreiten. So bestehen keine Zweifel, dass eine Kioskbetreiberin unter den genannten Gesetzesbestimmungen diese unrechtmässige Lage im eigenen Betrieb nicht einfach tolerieren muss und berechtigt ist, ihr Eigentum und ihr Gewerbe mit angemessenen Mitteln zu verteidigen. Diese privaten Interessen wurden bereits dargelegt, basierten auf einer sachlich begründbaren Verdachtslage und erscheinen als gewichtig. Die entsprechende Massnahme einer kurzfristigen Videoüberwachung einer Kasse war sodann geeignet, die entsprechende Sachlage zu klären. Die Überwachungsmassnahme war zeitlich auf sieben Mitarbeitende und 21 Tage begrenzt, was als angemessen erscheint, zumal von zufälligen Diebstählen ausgegangen werden musste. Andere verfolgte Zwecke als die Deliktprävention durch die Täterermittlung sind bei diesem Vorgehen nicht ersichtlich. Auch mildere Mittel sind nicht erkennbar. So ist offensichtlich, dass bspw. eine den Mitarbeitenden transparent offengelegte Überwachung den Zweck der Massnahme vereitelt hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_785/2010 vom 10. Juni 2011 E. 6.7.3). Auch wären Scheinkäufe durch Privatdetektive kaum praktikabel, da die vermuteten unrechtmässigen Handlungen nur sporadisch vorgenommen werden und der mögliche Täterkreis sämtliche Kioskangestellten betraf. Überdies sind Scheinkäufe durch Privatdetektive nicht weniger problematisch, da sie auf einer absichtlichen Täuschung der Mitarbeitenden beruhen. Die von der Verteidigung angeführte Möglichkeit, die Kassenbuchhaltung auf Stornos zu überprüfen, ist für eine Diebstahlprävention untauglich. Denn damit können keine deliktischen Vorgänge erkannt werden, wenn der Verkaufsgegenstand bei einem Bargeldverkauf nicht im Kassensystem erfasst wird (was beim Beschuldigten 23 von 25 Vorfällen ausmachte). Betreffend den Blickwinkel der Kamera ist es nachvollziehbar, dass die Kamera so ausgerichtet wurde, dass sie sowohl (1.) den die Kasse bedienenden Mitarbeitenden, (2.) den Kassens Bildschirm und (3.) die Wand mit den Tabakprodukten hinter dem Mitarbeitenden aufzeichnete. Um nicht gescannte bzw. nicht erfasste Verkäufe mit anschliessender Behändigung des Gelds ausserhalb des ordentlichen Kassenvorgangs zu erfassen, war es zwingend notwendig, dass der Kamerawinkel auch auf den Mitarbeitenden ausgerichtet war. Nur die Kasse zu filmen, wie dies der amtliche Verteidiger erwägt, ist naheliegenderweise ungeeignet, um herausgegebene, aber nicht im Kassensystem erfasste Waren zu erkennen. Letztlich war die Arbeitnehmer-Überwachungsmassnahme auch verhältnismässig im engeren Sinne, da wie dargelegt die Privatsphäre des Beschuldigten nicht übermässig tangiert wurde und deutlich überwiegende Arbeitgeberinteressen für die Überwachung sprachen. Das Mittel und der verfolgte Zweck standen somit in angemessener Korrelation zueinander. Die Privat-

Seite 15/40 klägerin hat die ihr offenkundig zustehenden Rechte zum Schutz ihres Eigentums und der Wahrung der Integrität ihres Geschäftsbetriebs insgesamt auf verhältnismässige Art und Weise verteidigt. Die Datenerhebung durch die Privatklägerin war mithin gemäss Art. 13 aDSG (und auch Art. 26 ArGV 3) nicht widerrechtlich und damit rechtmässig. Die so erhobenen privaten Beweise unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO.

#### **E. 4.4.9**

Im Sinne einer Eventualerwägung ist ergänzend festzustellen, dass in der vorliegenden Fallkonstellation auch rechtswidrig von Privaten erhobene Videoüberwachungsdaten verwertbar wären. Aufgrund der dargelegten Ausgangslage müsste von Diebstählen mit

einer Deliktssumme von deutlich mehr als CHF 10'000.00 ausgegangen werden. Bei dieser Deliktssumme ist angesichts der relativ niedrigen Verkaufspreise von Kioskwaren von einer regelmässigen Tätigkeit auszugehen. Ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten und die anderen Kioskmitarbeitenden würde vorliegen. Aufgrund der genannten Deliktssumme sowie der daraus abgeleiteten regelmässigen Deliktstätigkeit kann der Tatverdacht nur auf eine gewerbsmässig begangene Diebstahlsdelinquenz lauten. Eine geheime Überwachungsmassnahme in Form einer verdeckten Videokamera wäre folglich nach Art. 280 lit. b StPO i.V.m. Art. 281 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO möglich und zulässig. Angesichts der genannten Deliktssumme sowie der Schwere eines gewerbsmässigen Diebstahls mit einer gesetzlichen Maximalstrafandrohung von zehn Jahren Freiheitsstrafe gemäss Art. 139 Ziff. 2 aStGB würde die Schwere der Straftat die zeitlich und örtlich stark begrenzte Überwachungsmassnahme rechtfertigen können (Art. 269 Abs. 2 lit. b StPO; Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO). Mildere Mittel wären wie bereits dargelegt nicht möglich. Insgesamt wären die verfahrensgenständlichen Videoaufzeichnungen damit auch durch die Strafverfolgungsbehörden mit einer erheblichen Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts alternativ erhebbare gewesen. Zudem überwiegt das Strafverfolgungsinteresse, welches auf die Abklärung einer schweren Straftat mit einem erheblichen Deliktsbetrag ausgerichtet ist, die eher geringfügigen privaten Interessen des Beschuldigten an der Nichtausführung der Massnahme deutlich.

#### **E. 4.5**

Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte teilweise auch die Kassenabrechnung machte (SE GD 19/1 S. 7), muss ihm bewusst gewesen sein, dass jeweils an den Abenden des 10. Dezember 2020, 12. Dezember 2020 und 18. Dezember 2020 beim sog. "Kassensurz" der tatsächliche Soll-Bestand der Kasse wegen des Nicht-Scannens der Ware zu tief angegeben wurde und nur deswegen jeweils mit dem Ist-Bestand der Kasse – innerhalb des üblichen Toleranzbereiches von wenigen Franken – übereinstimmte. Diesen Mechanismus

Seite 26/40 musste der Beschuldigte auch als Lernender kennen, führte er doch dazu, dass bei den Kassensabrechnungen nicht fortlaufend Abweichungen zwischen Ist- und Soll-Bestand der Kasse ausgewiesen wurden und er hinsichtlich seiner deliktischen Machenschaften an den genannten drei Tagen nicht in Verdacht geriet. So ist es auch nicht überraschend, dass der Beschuldigte an den drei Stichtagen bei 23 von 25 Vorgängen Nicht-Scannen der Ware anstatt eines Stornos als Deliktsmechanismus verwendete, zumal zu viele Stornos Spuren im System hinterlassen und auffallen könnten. Mithin musste dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht deutlich bewusst gewesen sein, dass als Folge seiner Handlungen die entsprechenden elektronisch geführten Abrechnungen verfälscht wurden. Der Beschuldigte hat realisiert, dass dies wohl die Folge seiner unrechtmässigen Bezüge war, aber er musste dies hinnehmen, da bei einer wahrheitsgemäss erstellten Kassenbuchhaltung die Abweichungen bei den Tageseinnahmen aufgefallen wären. Der Beschuldigte fand sich mithin innerlich damit ab, dass seine unrechtmässigen Bezüge an den genannten drei Tagen gleichzeitig zu einem verfälschten Kassenbestand führten und er dies vertuschen musste, ansonsten der durch ihn verursachte Fehlbestand in der Kasse im Rahmen der Tages-Kassenabrechnung allenfalls entdeckt worden wäre.

#### **E. 4.5.1**

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Privatklägerin ein Protokoll der Befragung des Beschuldigten einreichte (act. 1/25 ff.). Der Beschuldigte wurde demnach am 13.

Januar 2021 um 09:45 Uhr von K. \_\_\_\_\_, Fachspezialist Sicherheit der N. \_\_\_\_\_ Schweiz AG, befragt. Während der Befragung waren C. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ anwesend. Die Befragung beinhaltete zu Beginn die Belehrung, dass der Beschuldigte zu keiner Aussage verpflichtet sei und er das Recht habe, die Aussagen zu verweigern. Der Beschuldigte bestätigte, dass er dies verstanden habe (act. 1/26 Ziff. 2). Die Befragung dauerte eine Stunde. Das Befragungsprotokoll wurde vom Beschuldigten und den genannten Beteiligten am Ende unterzeichnet, wobei der Beschuldigte jede weitere Seite des Protokolls visierte.

#### **E. 4.5.2**

Es ist allgemein anerkannt, dass Privatpersonen ein berechtigtes Interesse daran haben können, ausserhalb eines Strafverfahrens Sachverhalte im Rahmen von internen Untersuchungen mittels Befragungen zu klären und über die Befragung aus Beweis Zwecken ein Protokoll zu erstellen. Eine treuwidrige Umgehung der strafprozessualen Bestimmungen und des

Seite 16/40 Strafverfolgungsmonopols liegen dabei nicht vor, denn es ist zu diesem Zeitpunkt seitens des Arbeitgebers nicht geklärt, ob überhaupt eine Strafanzeige erfolgen soll bzw. ob eine Klärung der zivilrechtlichen Forderungen ausreichend sein könnte. So ist ein Arbeitgeber nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten; der entsprechende Entscheid liegt weitgehend in seinem eigenen Ermessen. Es stellt sich mithin die Frage, unter welchen Bedingungen diese Protokolle einer Privatbefragung im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden können.

#### **E. 4.5.3**

Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass bei der privaten Befragung eines Arbeitnehmers keine Belehrung nach Art. 158 StPO erfolgen müsse, zumal diese Belehrung im Rahmen eines privaten Vertragsverhältnisses wenig sinnvoll sei. So betont das Bundesgericht, dass Protokolle von Befragungen im Zusammenhang mit internen Untersuchungen grundsätzlich der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen und dass letztlich durch die Gerichte sorgfältig zu prüfen sei, welchen Beweiswert einem privat erstellten Protokoll zukommen soll (Urteil des Bundesgerichts 6B\_48/2020 vom 26. Mai 2020 E. 5.3). Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts ist überzeugend. Eine analoge Anwendung der Rechtsbelehrungen nach Art. 158 StPO wäre bei internen Untersuchungen einer privaten Gesellschaft generell verfehlt, zumal vor Einleitung eines Strafverfahrens bspw. weder ein Anspruch auf amtliche Verteidigung noch auf Anwesenheit eines Anwalts besteht. Vorliegend ist dabei insbesondere zu beachten, dass dem Beschuldigten während der privaten Befragung trotzdem weitgehende Rechte zugestanden wurden. So wurde er belehrt, dass er keine Aussagen machen müsse, was zivilrechtlich einer Befreiung von der arbeitsrechtlichen Treuepflicht nach Art. 321a OR gleichkommt. Der Beschuldigte befand sich mithin nicht in einem Konflikt zwischen der Pflicht zur Treue gegenüber seiner Arbeitgeberin und dem Recht, sich nicht selber belasten zu müssen. Ferner wurde sichergestellt, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, das schriftlich ausgefertigte Protokoll zu lesen, bevor er dieses unterzeichnete und auf jeder Seite visierte. Das Protokoll wurde ferner zusätzlich noch von den weiteren anwesenden Personen unterzeichnet und so seine Richtigkeit bestätigt. Darüber hinaus wurden noch sämtliche bei der Befragung anwesenden Personen von der Staatsanwaltschaft befragt, so dass der Beschuldigte ausreichende Möglichkeit hatte, mittels Ergänzungsfragen kontradiktorisch Inhalt und Ablauf der Befragung sowie

der Erstellung des Protokolls in Frage zu stellen.

#### **E. 4.5.4**

Es gibt mithin keinerlei Gründe, welche vorliegend gegen die beweisrechtliche Verwertbarkeit des Protokolls der privaten Befragung des Beschuldigten sprechen würden. Dieses unterliegt damit der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO.

#### **E. 4.6**

Die amtliche Verteidigung rügte die Verwertbarkeit der Zeugeneinvernahme von C.\_\_\_\_\_ an der Berufungsverhandlung. C.\_\_\_\_\_ ist die Geschäftsführerin der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ GmbH. Sie gilt nicht als Privatklägerin und ist mithin nicht nach Art. 178 lit. a StPO als Auskunftsperson zu befragen. C.\_\_\_\_\_ erhob gegen die Auferlegung einer Wahrheitspflicht bei ihrer Befragung keinen Einspruch, weswegen eine Zeugenvernehmung durchgeführt wurde (OG GD 9/1 S. 14). Entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung steht es dem Beschuldigten nicht zu, prozessuale Vorschriften, welche den Schutz eines an- deren Verfahrensbeteiligten dienen, im Sinne einer Unverwertbarkeit des Beweises anzuru- fen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_269/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.4; Urteil des Bun- desgerichts 6B\_22/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 1B\_130/2022 vom 10. Januar 2023 E. 1.4.2).

Seite 17/40

### **E. 5**

Recht

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte wurde in der Türkei geboren und verbrachte die Kindheit und den Beginn seiner Jugend in der Türkei. Er ist türkischer Staatsangehöriger (act. 13/12; 13/14) und ausser seiner Kernfamilie wohnen seine Verwandten grösstenteils in der Türkei (OG GD 9/1 Ziff. 175 ff.). Im Alter von dreizehneinhalb Jahren reiste er am 1. September 2014 in die Schweiz ein. Der Beschuldigte spricht fliessend türkisch und kurdisch, hat in der Türkei einen

Seite 34/40 Teil seiner Schulbildung absolviert (d.h. kann auch türkisch schreiben, vgl. act. 13/11, Rückseite) und ist mit den kulturellen Begebenheiten der Türkei bestens vertraut. In der Schweiz lebte der Beschuldigte bis zur Berufungsverhandlung etwas mehr als neun Jahre. Er verfügt damit nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht im Sinne des Ausländer- und Inte- grationsgesetzes, was ihm einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG geben würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_105/2017 vom 8. Mai 2018 E. 4.1-4.3). Der Beschuldigte absolvierte in der Schweiz das Integrationsbrückenangebot und dann die Realschule. Nach der Schule be- gann der Beschuldigte eine Lehrstelle als Mechanikpraktiker, welche er nach einem Jahr kündete. Daraufhin wurde der Beschuldigte ab dem 1. August 2019 als Lehrling eingestellt und arbeitete für die Privatklägerin, wo der Beschuldigte teilweise wegen schlechten Noten und verspätetem Erscheinen am Arbeitsplatz verwarnt werden musste (act. 2/12 Ziff. 18), wobei es während dieses Lehrverhältnisses zur vorliegend beurteilten Delinquenz kam. Auf- grund seiner fristlosen Entlassung am 13. Januar 2021 nach ca. 1,5 Jahren seit Beginn des Arbeitsverhältnisses schloss der Beschuldigte seine Lehre nicht ab. Nach seiner Entlassung arbeitete der

Beschuldigte gelegentlich und war arbeitslos (act. 2/14 Ziff. 27 ff.), wobei er neuerdings eine Anstellung (Probezeit) als Döner Kebab-Hilfskoch antreten konnte (OG GD 9/1 Ziff. 158). Der Beschuldigte spricht Hochdeutsch mit Akzent, konnte sich aber an der Berufungsverhandlung gut ohne Dolmetscher verständigen. Er litt seit seiner Kindheit an Asthma, was aber besser geworden sei, seit er älter ist. Ansonsten sei er gesund (act. 2/15 Ziff. 31).

### **E. 5.2**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 7'000.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. [...] 6. Die Zivilklage der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ GmbH wird mangels Bezifferung auf den Zivilweg verwiesen." 2. Die Anschlussberufung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ GmbH wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Berufung des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen. 4. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird im Hauptpunkt abgewiesen. 5. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 aStGB. 6. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen:

### **E. 5.3**

Ausreichend umschrieben ist auch die Gewerbsmässigkeit der angeklagten Diebstähle, da die Anklageschrift schildert, dass der Beschuldigte einen Lehrlingslohn bezog und sich durch unrechtmässige Bezüge von ca. CHF 100.00 pro Tag bei jeder sich bietenden Gelegenheit von seiner Arbeitgeberin ein regelmässiges Zusatzeinkommen im genannten Tatzeitraum verschaffte. Der Beschuldigte kannte seinen Lehrlingslohn, nannte diesen bei Befragungen mehrfach (act. 1/26 Ziff. 7; act. 2/2 Ziff. 11) und konnte sich hinsichtlich des Vorwurfs des gewerbsmässigen Diebstahls ausreichend verteidigen.

### **E. 5.4**

Letztlich erfolgte auch die Umschreibung des Anklagesachverhalts hinsichtlich der Vorteilsabsicht bei den Urkundenfälschungen ausreichend. Denn die Anklageschrift stellt (sehr) knapp dar, der Beschuldigte habe mit den jeweiligen Diebstählen gleichzeitig der Buchhaltung fortlaufend unwahr vermittelt, es sei kein Geld geflossen und dabei mit der Absicht ge-

Seite 18/40 handelt, "sein Vorgehen zu vertuschen" (SE GD 1 S. 2, 4. Absatz). Damit ist eine mit dem Vorwurf der Falschbeurkundung zusammenhängende Vorteilsabsicht ausreichend umschrieben. Der Beschuldigte war entsprechend in der Lage, sich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen.

### **E. 5.5**

Geringfügige Diebstähle werden aufgrund des persönlichen Qualifikationsmerkmals der Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 27 StGB i.V.m. Art. 139 Ziff. 2 aStGB von der gewerbsmässigen Tatausführung als Kollektivdelikt umfasst. Es ist mithin sachlogisch, dass mehrfache Diebstähle zur Diskussion standen, falls das persönliche Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit verneint werden müsste (a maiore ad minus). Es war somit entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung seitens der Vorinstanz nicht notwendig, einen rechtlichen Würdigungsvorbehalt nach Art. 344 StPO anzubringen. II. Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls und der Urkundenfälschung zum Nachteil der B.\_\_\_\_\_ GmbH 1. Rechtliche Grundlagen der Beweiswürdigung

## **E. 6**

Subsumption betreffend die Entwendungen aus der Kasse der Privatklägerin

### **E. 6.1**

des mehrfachen geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB;

### **E. 6.2**

der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. 7. Er wird bestraft mit:

### **E. 6.3**

Gewerbmässiger Diebstahl ist ein Kollektivdelikt. In diesem Kollektivdelikt gehen sämtliche Einzeldelikte, inkl. der versuchten Einzeldelikte, auf (BGE 105 IV 157 E. 2). Die Geringfügigkeitsschwelle findet bei einem gewerbmässigen Diebstahl keine Anwendung (Art. 172ter Abs. 2 StGB). Gewerbmässig im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB handelt derjenige, der die Deliktstätigkeit seriell auf eine Art und Weise ausübt, welche ihm einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung liefert. Der Täter muss dabei beabsichtigen, ein deliktisches Erwerbseinkommen zu erzielen und aus der Art und Weise der Tatausführung muss geschlossen werden können, dass er zu einer Vielzahl von gleichartigen Taten bereit gewesen war (BGE 123 IV 113 E. 2c). Ein namhafter Beitrag für die Kosten der Lebensgestaltung liegt bereits vor, wenn die deliktischen Nebeneinkünfte einen Achtel des ordentlichen Einkommens während mehrerer Monate ausmachen (vgl. BGE 123 IV 113 E. 2c mit monatlichem Einkommen von CHF 3'500.00 plus durchschnittliche Deliktserlöse von ca. CHF 450.00 während sieben Monaten; vgl. zudem die Urteile des Bundesgerichts 6B\_1077/2014 vom 21. April 2015 E. 3; 6B\_550/2016 vom 10. August 2016 E. 2.4; 6B\_253/2016 vom 29. März 2017 Ingress lit. A und E. 2.4; 6B\_409/2021 vom 19. August 2022 E. 2.3).

### **E. 6.4**

Vorliegend reichen die geringfügigen Deliktsbeträge an den genannten drei Tagen nicht aus, um ein gewerbmässiges Handeln zu begründen. Den Handlungen fehlt es trotz dem bescheidenen Einkommen des Beschuldigten als Lehrling an der entsprechenden Dauerhaftigkeit und der daraus abgeleiteten Sozialgefährlichkeit, um auf eine qualifizierte Tatbegehung schliessen zu können. Der Beschuldigte ist mithin des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter StGB schuldig zu sprechen, womit das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt bestätigt werden kann.

## **E. 7**

Subsumption betreffend die Manipulation der Buchführungsbelege

### **E. 7.1**

einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.

### **E. 7.2**

einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00, im Falle des schuldhaften Nichtbezahlens mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen. 8. Es wird keine Landesverweisung angeordnet. 9. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens be-

tragen CHF 3'825.00 und werden dem Beschuldigten auferlegt. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigungen im Untersuchungsverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren (CHF 4'930.20 + CHF 7'000.00; jeweils inkl. MWST) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 39/40 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidgebühr CHF 370.00 Auslagen CHF 4'370.00 Total und werden zu zwei Dritteln (CHF 2'913.30) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Drittel (CHF 1'456.70) werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse genommen.

### **E. 7.3**

08.03.2023: Nicht aktenkundige E-Mails an die Privatklägerschaft waren nicht Teil des Berufungsverfahrens. Die Position ist komplett zu streichen (um 0,17 Std.).

### **E. 7.4**

28.03.2023, 29.03.2023: Für die fünfseitige Eingabe der amtlichen Verteidigung vom 29. März 2023 (OG GD 2/2) wurde ein Stundenaufwand von 3,5 Stunden geltend gemacht. Angesichts des Umstands, dass die Eingabe eine weitgehende Wiederholung der Standpunkte im Plädoyer vor der Vorinstanz darstellte (SE GD 19/3 S. 2 ff.), sind die geltend gemachten Stundenaufwendungen übermässig. Die Position ist moderat zu kürzen (um 1,0 Stunde).

### **E. 7.5**

14.04.2023: Rechtsstudium wird nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise in rechtlichen Spezialgebieten bzw. bei aussergewöhnlichen Rechtsfragen entschädigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_694/2013 vom 9. September 2013 E. 2; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2019.76 vom 4. Februar 2020 E. 5.4.6). Die Position ist komplett zu streichen (um 0,67 Std.)

### **E. 7.6**

13.06.2023-27.06.2023: Für das Plädoyer wurden 13,5 Stunden verrechnet. Der Aufwand für das 12-seitige Plädoyer (OG GD 9/1/3), welches in weiten Teilen die bisherigen Standpunkte appellatorisch wiedergibt, ist übersetzt. Angesichts der weiteren Positionen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung (u.a. [1.] Verhandlungsvorbereitung; total 1,0 Stunde, [2.] Besprechung Klient; total 1,75 Stunden, sowie [3.] Vorbereitung Besprechung, Vorfragen, "Replik"; weitere 3 Stunden), bei welchen Synergien zur Erstellung des Plädoyers bestehen, muss die Notwendigkeit einer Kürzung vorliegend als erheblich eingestuft werden. Die Position ist erheblich zu kürzen (um 5,0 Std.).

### **E. 7.7**

19.09.2023, 20.09.2023: Die Berufungsverhandlung dauerte 3,5 Stunden. Zuzüglich Hin- und Rückweg (je max. 30 Minuten) ergibt dies einen Zeitaufwand von 4,5 Stunden. Die Kenntnisnahme des Urteils und die Weiterleitung an den Beschuldigten kann innerhalb einer halben Stunde erledigt werden. Die Positionen sind moderat zu kürzen (um 1,0 Std.).

### **E. 7.8**

Der Kürzungsbedarf der Honorarnote des amtlichen Verteidigers ist gestützt auf die anwendbaren kantonalen Bestimmungen auf 9,09 Stunden zu beziffern. Dies ergibt einen

angemessenen Stundenaufwand von 24,86 Stunden, was einem Honoraranspruch von CHF 5'469.20 entspricht. Zzgl. Spesen von CHF 64.00 und Mehrwertsteuer ist die Entschädigung des amtlichen Mandats auf CHF 5'959.25 festzulegen.

Seite 37/40 8. Der Beschuldigte hat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von zwei Dritteln zu tragen. Aufgrund der finanziellen Lage des Beschuldigten kann die Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung an den Staat gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO unter den Vorbehalt der Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt werden. Ein Kostenerlass betreffend die Gerichtskosten und die Kosten der amtlichen Verteidigung nach Art. 425 StPO ist zurzeit beim jungen und arbeitsfähigen Beschuldigten ausgeschlossen.

Seite 38/40 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 3. Februar 2023 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "5.1 Der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt J. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen mit CHF 4'930.20 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

## **E. 12**

Dezember 2020, 18. Dezember 2020) fortlaufend unrechtmässig Warenausgänge nicht scannte (bzw. stornierte) und im Gegenzug die entsprechenden Beträge aus der Kasse entnommen hatte. Zumindest im Rahmen einer Parallelwertung aus der Laiensphäre musste der Beschuldigte auch wissen, dass die Privatklägerin als gewinnorientierte Gesellschaft irgendwann die Gewinne u.a. mittels Addition der Kasseneingänge berechnen musste und diese aufgrund seiner Handlungen zu tief ausgewiesen werden (vgl. BGE 128 IV 238 E. 3.2.2). Entsprechend kann dem Beschuldigten angelastet werden, dass er wusste, dass sein Verhalten als Nebenfolge zu einer Ausschaltung der Kontrollmechanismen der Kassenbuchhaltung und damit insgesamt zu unwahren elektronischen Buchungsbelegen mitsamt einer unwahren Buchhaltung führte, was er im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB als notwendiges Übel zu seinen Diebstählen zumindest billigend in Kauf nahm (BGE 138 IV 130 E. 3.2.1). Er handelte dabei, wie in der Anklageschrift treffend dargestellt, mit der Absicht, seine unrechtmässigen Bezüge zu vertuschen. Dieser angestrebte Vorteil führt zu einer unrechtmässigen Besserstellung des Beschuldigten, was in rechtlicher Hinsicht eine Vorteilsabsicht im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB darstellt (BGE 118 IV 254 E. 5). Der subjektive Tatbestand der Falschbeurkundung ist somit ebenfalls erstellt.

### **E. 12.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 5'959.25 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

### **E. 12.2**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren im Umfang von zwei Dritteln (CHF 3'972.80) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Drittel (CHF 1'986.45) werden die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren auf die Staatskasse genommen. 13.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG).

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 13.2 Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung (Ziffer 12.1 dieses Entscheids) gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

#### **E. 14**

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. \_\_\_\_\_ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ (für sich und zuhanden des Beschuldigten) - ehemalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt J. \_\_\_\_\_ (auszugsweise, Dispositivziffer 1, Unterziffer 5.1) - Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ GmbH (auszugsweise: Dispositiv sowie die Abschnitte Sachverhalt und E. I und II.) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel

Seite 40/40 an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.